

Datum: 05.06.2023

Zahl: 18-1/23
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Si
DW: 481

Bezug: Bericht
Betreff: **Prüfung Rechnungsabschlüsse Stiftungen 2022**

B E R I C H T
über die Prüfung der
Rechnungsabschlüsse 2022
der **Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit**,
deren Verwaltung dem
Magistrat der Stadt Wiener Neustadt obliegt

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 25.05.2023 wurde an

- 1) Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
 - 2) Geschäftsbereich IV - Soziales, Bildung & Gesellschaft,
 - 3) die Magistratsdirektion
- übermittelt.

Stellungnahmen sind im Bericht *blau kursiv* dargestellt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

I Armen- und Bürgerspitalstiftung	2
I.1. Allgemeines.....	2
I.2. Wohngebäude	4
I.3. Grundbesitz.....	6
I.4. Forste	7
5. Finanzanlagen.....	7
I.6. Umlaufvermögen, Bankguthaben	9
I.7. Rücklagenzuführungen, -entnahmen, -stände	9
II. Josef Kindler-Stiftung	12
II.1. Grundbesitz	12
II.2. Wertpapiere / Kapitalvermögen	12
II.3. Rücklage für den Stiftungszweck.....	13
III. Zusammenfassung	13

Eingesehen und geprüft wurden:

- Bilanz und Erfolgsrechnung,
- Stichprobenweise Kontenausdrucke, Belege,
- Die Entwicklung der Bilanzpositionen,
- Stichprobenweise Konten der Erfolgsrechnung auf Richtigkeit der Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung.
- Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung“ wurde als Informationsgrundlage herangezogen.

I Armen- und Bürgerspitalstiftung

I.1. Allgemeines

Gemäß § 13 (2) des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (LGBl. 88/2020) sind die Stiftungsorgane verpflichtet, „der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen – *in den Fällen des Abs. 3 vom Abschlussprüfer geprüften* – Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.“

Gemäß § 13 (3) des o.g. Gesetzes ist „für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million € ... ein **Wirtschaftsprüfer... als Abschlussprüfer zu bestellen.**“

Diese **Gesetzesvorgabe** wurde im **RJ 2022** seitens der Stiftungsorgane (GB II) **eingehalten**, dem Kontrollamt wurde der **Bericht des Wirtschaftsprüfers übermittelt**.

Mit dem durch den Wirtschaftsprüfer erteilten **Bestätigungsvermerk** (25.04.2023) wird erklärt,

- dass die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung gesichert ist,
- dass die Erfüllung des Stiftungszweckes im Wirtschaftsjahr 2022 gesichert war,
- dass die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, im Wirtschaftsjahr 2022 erfüllt worden ist.

Auszüge aus der **Stiftungssatzung** der „Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung“:

§ 3 Zweck der Stiftung

(1) Der Zweck der Stiftung besteht darin, unverschuldet in Not geratene oder bedürftige oder behinderte EU-Bürger, die in der Stadt Wiener Neustadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen.

(2) Über die Bedürftigkeit entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt bzw. er erlässt hiezu Richtlinien.

(3) Sollten von den im Abs. (1) genannten Personen keine Anträge gestellt werden oder die zur Verteilung vorgesehenen Mittel nicht gänzlich zur Verteilung gelangt sein, so dürfen entsprechende Überschüsse in den Folgejahren oder für den aufgezeigten Stiftungszweck und zur Vermehrung und Sicherung des Stammvermögens im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungs- und Vertretungsorganes der Stiftung

Für die Stiftungsleistungen dürfen nur die Netto-Erträge des Stiftungsstammvermögens verwendet werden, wobei eine restlose Verteilung der jährlichen Netto-Erträge in jedem Jahr nicht erforderlich ist.

Wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse: Die Stiftung hat den Status einer gemeinnützigen Körperschaft und ist hinsichtlich Körperschafts- bzw. Kapitalertragsteuer nicht steuerpflichtig. Umsatzsteuer fällt für Vermietungseinnahmen an, verbunden mit Vorsteuerabzug für die vermieteten Objekte.

In der **GR-Sitzung** vom **29.06.2015** wurden gemäß § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung folgende **Richtlinien** festgelegt (Einführung von Grenzen bei Geldleistungen):

„Bedürftigkeit ist dann gegeben, wenn das Haushaltseinkommen des Bewerbers die nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Regelungen über Geldleistungen:

für Erwachsene maximal € 300,00/Jahr

für Kinder maximal € 150,00/Jahr

Mehrpersonenhaushalt maximal € 1.000,00/Jahr

Diese Grenzen dürfen in Ausnahmefällen mit Zustimmung des für den Sozialbereich zuständigen Mitglieds des Stadtsenates überschritten werden.

Im **Jahr 2022** wurden insgesamt **€ 10.999,47** (2021: € 4.137,29) **als laufende Hilfen ausbezahlt**.

Das entsprechende Ansuchen für laufende Hilfen enthält den Hinweis, dass es sich um Unterstützungen aus dem Reingewinn der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung handelt.

In der **Bilanz vom 31.12.2022** ist ein **Stammvermögen von € 2.901.957,13** ausgewiesen (Berechnung des Wirtschaftsprüfers, Prüfbericht 2022, S. 5).

I.2. Wohngebäude

Immobilien im Besitz der Stiftung: Bahngasse 38
Domplatz 15 / Baumgartgasse 4a, b
Mittlere Gasse 21
Neunkirchner Straße 95

Verwaltet werden die Objekte durch die „Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft Wien Süd“

Ergebnis: Gewinn € 74.857,63

Die **Einnahmenpositionen** betragen **2022 € 340.900,43** und setzten sich wie folgt zusammen:

€ 273.456,01	Mietzinse
€ 64.732,42	Entnahme Rücklage für Wohnhauserhaltung, HMZ 11. Jahr, Neunkirchnerstraße 95 und Baumgartgasse / Domplatz15
€ 2.712,00	Vergütung Verwaltungshonorar

Der **Aufwand** betrug **2022** insgesamt **€ 266.042,80** und setzte sich wie folgt zusammen:

€ 163.810,25	Zuführung an die Rücklage für Wohnhauserhaltung (MZ-Reserve). Bahngasse € 48.578,39, Mittlere Gasse € 28.137,82, Neunkirchner Straße € 22.090,52, Baumgartgasse / Domplatz € 65.003,52
€ 0,00	Zuführung an die Rücklage für Werterhaltung (im VJ 10.000)
€ 71.388,76	Instandhaltungen
€ 17.495,78	Sonstiger Aufwand, Leerstellungskosten
€ 1.396,06	So. Aufwand Hausbesitz
€ 0,27	Abschreibung von Forderungen
€ 8.662,73	Abschreibung Sanierung Mittlere Gasse 21
€ 3.288,95	Abschreibung Sanierung Baumgartgasse 4a, b/Domplatz 15

Neue Sanierungen werden, im Gegensatz zu den Buchwerten des Altbestandes, **abgeschrieben**. Die **vermietbaren Flächen** betragen rd. **4.034 m²**.

Der **Gesamtstand der Rücklage für Wohnhauserhaltung** beträgt zum 31.12.2022 **€ 841.335,04**.

Der **gesamte Bilanzwert des Hausbesitzes** beträgt **€ 653.982,74**.

Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 08.11.2021 (auszugsweise):

Die Umsetzung des Bauvorhabens Sanierung Baumgartgasse 4a und 4b, welches im Eigentum der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung steht, mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten in Höhe von € 540.000,00, exkl. USt, wird grundsätzlich genehmigt.

Die Umsetzung ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur dann möglich, wenn ein gefördertes Darlehen zur Finanzierung aufgenommen wird.

Der Abschluss eines Baubetreuungsvertrages zwischen der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung und der „Wien-Süd“ zur weiteren Abwicklung dieses Projektes mit einem Honorar in Höhe von € 48.975,96, exkl. USt, wird genehmigt.

Die Abwicklung des gesamten Vorhabens wurde in Vorgesprächen auch mit der Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich (IVW3) abgestimmt.

Aus dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zu den Wohngebäuden:

Die Liegenschaft EZ 23000 KG 23443 Wiener Neustadt ist aufgrund des Sanierungsdarlehens betreffend die Baumgartgasse 4a/4b mit einem Pfandrecht im Höchstbetrag von € 634.300 zugunsten der XX-Bank belastet.

Zum Hausbesitz und zu dessen Bewertung ist festzustellen, dass hier eine Stiftungsbesonderheit vorliegt. Die Wertansätze der Baulichkeiten im Stammvermögen erfolgen unverändert zu Einheitswerten und nicht zu Verkehrswerten. Gemäß

österreichischen Rechnungslegungsvorschriften stellen die fortgeschriebenen Anschaffungskosten die Obergrenze der Bewertung dar. Der ausgewiesene Buchwert von gesamt € 524.852,08 (ohne Sanierungen Mittlere Gasse und Domplatz) spiegelt die historischen Anschaffungskosten der Baulichkeiten wider und enthält somit stille Reserven. Es wird auch keine Abschreibung von den Gebäuden vorgenommen. Im Jahr 2018 gab es einen Zugang aus der umfassenden Sanierung der Mittlere Gasse 21 in Höhe von € 129.940,96, der planmäßig auf 15 Jahre abgeschrieben wird. Im Jahr 2021 gab es einen Zugang aus der umfassenden Sanierung des Gebäudes Domplatz 15 / Baumgartgasse 4a/4b in Höhe von € 49.334,20, der planmäßig auf 15 Jahre abgeschrieben wird.

I.3. Grundbesitz

Ergebnis: Gewinn € 35.749,70

Der Buchwert des Grundbesitzes zum 31.12.2022 wird in der Bilanz mit einem Wert von € 98.131,77 (wie im Vorjahr) ausgewiesen. Der Buchwert spiegelt die historischen Anschaffungskosten wider. Verpachtet sind rd. 8 ha Ackergrundstücke.

Die Pachteinnahmen beliefen sich 2022 auf € 45.902,92. (2020 € 45.841,47).

Der Großteil dieser Einnahmen ist auf den **Baurechtsvertrag** zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung für den Kindergarten Bgm. Dr. Haberl-Gasse zurückzuführen. In der GR-Sitzung vom 21.12.2020 wurde eine **Verlängerung** bis 2030 beschlossen. Der jährliche **Baurechtszins** wurde mit **€ 40.000,00** neu festgelegt. 2020 und die Jahre davor betrug der Baurechtszins € 4.473,60.

***GB II:** In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich wurde ein Gutachten vom Land Niederösterreich erstellt in welchem ein marktüblicher Baurechtszins für die Zukunft abgeleitet wurde. Der neu vereinbarte Baurechtszins orientiert sich an diesem Gutachten.*

Die Grundsteuer betrug € 42,10.

Auszug aus dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zu Grundbesitz: Die Buchwerte für 2.021.982 m² sind in Höhe von € 98.131,77 (wie im Vorjahr) ausgewiesen. Der ausgewiesene Buchwert spiegelt die historischen Anschaffungskosten des Grundbesitzes wider. Gemäß österreichischen Rechnungslegungsvorschriften stellen die fortgeschriebenen Anschaffungskosten die Obergrenze der Bewertung dar. Dadurch sind stille Reserven im Grundbesitz enthalten.

I.4. Forste

Ergebnis: Verlust € 7.544,19

Erlösen aus Holzverkauf von € 105.345,79 und Erlösen aus Jagdpacht idHv. € 6.413,80, stand ein Gesamtaufwand in Höhe von € 120.848,78 gegenüber. Bewirtschaftet werden **rd. 193 ha Waldgrundstücke**. Die Personalkosten betragen im RJ 2022 € 39.025,65, der „laufende Aufwand PKW“ betrug € 4.088,55. Die Forste der Bürgerspitalstiftung werden von WNSKS-Bediensteten mitbetreut, die oben dargestellten **Personalkosten** wurden **an die Stiftung weiterverrechnet**.

Für EDV-Wartung, Versicherungen Grundsteuer wurden € 6.108,41 aufgewendet. Die Schlägerungskosten betragen € 40.301,16.

Sonstiger Aufwand € 31.325,01: Forststraßensanierungen, Waldpflegearbeiten, Erstellung eines Forstoperats, etc.

5. Finanzanlagen

Ergebnis: Verlust € 239.369,50

Der **Wertpapierbestand** beträgt lt. Bilanz zum 31.12.2022 **€ 1.534.706,04**.

	Ausgabewert	31.12.2021	31.12.2022	Diff. Zu Ausgabewert	
UniRent Mündel, Inh.-Anteile	837.428,54	827.083,55	680.948,54	-156.480,00	-18,7%
PIA – Mündel Bond	775.255,10	747.890,00	653.750,00	-121.505,10	-15,7%
Real Invest 2006	200.007,50	200.007,50	200.007,50	0,00	0,0%
	1.812.691,14	1.774.981,05	1.534.706,04	-277.985,10	-15,3%

Exkurs: Definition „mündelsicher“ Finanzmarktaufsicht (FMA): Als mündelsicher gelten gemäß Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) Veranlagungsformen mit besonders geringem Ausfallrisiko, etwa Spareinlagen, Bankguthaben, österreichische Staatsanleihen oder Schuldverschreibungen, die vom Bund garantiert werden, sowie inländische Liegenschaften. Das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) und das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmInvFG) enthalten dementsprechend spezielle Vorgaben für Fonds, die zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind, wobei sich diese an den Vorgaben des ABGB orientieren. Mündelsichere Anlagen werden generell auch von risikoabgeneigten Anlegern genutzt. Mündelsicher bedeutet aber nicht, dass die Veranlagung völlig risikolos ist und marktbedingte Schwankungen ausgeschlossen sind.

ABGB § 217 Mündelsichere Wertpapiere und Forderungen

Der Erwerb folgender Wertpapiere und Forderungen ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet:

1. Teilschuldverschreibungen von Anleihen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet;
2. Forderungen, die in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen sind;
3. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Ausgabe solcher Wertpapiere zugelassenem inländischen Kreditinstitut;
4. von einem inländischen Kreditinstitut ausgegebene Teilschuldverschreibungen, sofern das Kreditinstitut verpflichtet ist, die Ansprüche aus diesen Teilschuldverschreibungen vorzugsweise zu befriedigen und als Sicherheit für diese Befriedigung Forderungen des Kreditinstitutes, für die der Bund haftet, Wertpapiere oder Forderungen gemäß den Z 1 bis 3 und 5 oder Bargeld zu bestellen, und dies auf den Teilschuldverschreibungen ausdrücklich ersichtlich gemacht ist;
5. sonstige Wertpapiere, sofern sie durch besondere gesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt worden sind.

Die Darstellungsweise der Wertpapiere in der Bilanz wurde geändert. Es wird der jeweilige Ausgabewert sowie der Wert zum Jahresende dargestellt. Kursveränderungen sind auf diese Weise besser darstellbar. Die Werte zum 31.12.2022 sind im Vergleich zum Vorjahr um € 240.275,01 niedriger.

Aufgrund der Kursverluste musste in der Bilanz eine Abwertung der Wertpapiere um € 240.275,01 durchgeführt werden.

Die **Zinseinnahmen** betragen im Berichtsjahr € 14.745,35 davon € 14.414,51 aus Wertpapieren. Im Vorjahr betragen die Zinserträge € 19.118,62. Aus den diversen Bankkonten und Sparbüchern konnten Zinsen von € 330,84 vereinnahmt werden.

Die Depotgebühr betrug im Berichtsjahr € 1.848,93.

An **Bankspesen** sind € 11.660,07 verbucht. Hier enthalten sind € **10.036,82** die im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme zur Sanierung Baumgartgasse 4a und 4b und der damit verbundenen Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch entstanden sind.

GB II: Dieser Betrag ist auf Anraten des Wirtschaftsprüfers auf dem Konto 7790 verbucht. Es handelt sich dabei um Kosten im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme für die Sanierung Baumgartgasse 4.

Für die **Buchführung** der Stiftung wurde ein Betrag von € **6.626,43** verrechnet, der **Steuerberatungsaufwand** (Kosten Abschlussprüfung) betrug € **3.663,50**.

I.6. Umlaufvermögen, Bankguthaben

Konto		31.12.2022	31.12.2021
2800	Bankkonto	320.446,20	1.038.315,07
2802	Bankkonto	72.713,72	65.679,12
2804	Bankkonto	234.374,28	230.548,02
2805	Sparbuch (0,125 %)	10.676,09	10.662,76
2806	Sparbuch (0,05 %)	23.735,83	23.724,10
2807	Festgeld (0,75 %)	975.000,00	
		1.636.946,12	1.368.929,07

Aktuelle Konditionen für Bankkonten, Sparbücher und Festgeld:

BAWAG AT59 1400 0272 1060 3226: Die ersten 3 Q. Habenverzinsung 0 % p.a., 4. Quartal 2022 Habenverzinsung 0,125 % p.a.

Bank Austria AT25 1200 0004 7265 2205: Habenverzinsung 0,0 %

SPK AT54 2026 7057 0800 2018: Habenverzinsung 0,05 % p.a.

I.7. Rücklagenzuführungen, -entnahmen, -stände

Rücklage für Stiftungszweck			
01.01.22	Entnahme Verlust 2022	Entnahme, lfd. Hilfen	31.12.22
333.457,42	116.294,07	10.999,47	206.163,88

Im **Jahr 2022** wurden an bedürftige Personen aus der **Rücklage für den Stiftungszweck € 10.999,47** verteilt (laufende Hilfen - Sozialservice) Im Vorjahr waren das € 4.137,29.

Zur **Abdeckung des Verlustes**, der aus der Abwertung der Wertpapiere entstanden ist, mussten aus der **Rücklage € 116.294,07 entnommen** werden.

Ausgleichsrücklage				
01.01.22	Zuf. 5% v. Gew.	Zuführung	Entnahme	31.12.22
57.206,98	0,00	0,00	0,00	57.206,98

Im Prüfungsjahr erfolgte aufgrund des ausgewiesenen Verlusts keine Zuführung.

Der Ausgleichsrücklage sind gemäß Stiftungssatzung 5 % des Gewinns zuzuweisen. Gemäß § 7 Abs. 2 der neuen Satzung ist eine Rücklage zu Lasten der Jahreserfolgsrechnung zu

bilden mit einem Betrag, der dem 20. Teil des jährlichen Netto-Ertrages entspricht und zwar solange, bis die Rücklage 10% des Finanzstammvermögens erreicht hat. Diese Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von außerordentlichen Aufwendungen verwendet werden.

Aus der Ausgleichsrücklage wurden keine Mittel zur Abdeckung des Verlustes aus der Abwertung der Wertpapiere entnommen.

Seitens des GB II wird dazu ausgeführt: Die NÖ- Aufsichtsbehörde hatte zuvor kritisiert, dass in Vorjahren Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zur Kompensation von Kursverlusten des Finanzanlagevermögens herangezogen wurden. Dies wurde damit begründet, dass die Ausgleichsrücklage Teil des Stammvermögens sei und Kursverluste daher mit den lfd. Erträgen abzudecken wären. Daher wurde für den RA 2022 zur Verlustabdeckung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Rücklage für Stiftungszweck und Sicherung Stammvermögen herangezogen, welche Teil des sonstigen Vermögens ist.

Stammvermögen	2.654.210,15
Ausgleichsrücklage 31.12.21	57.206,98
Rüchl. in % des Stammverm.	2,16%

Die Rücklage muss laut Stiftungssatzung bis zu einem Wert von 10% des Stammvermögens gebildet werden.

Laut **Schreiben der Stiftungsbehörde** vom 30.09.22 beträgt das Stammvermögen jedoch € 2.696.517,95. Dieser Wert ist in der Stiftungsbilanz jedoch nicht ausgewiesen.

Seitens des GB II wird dazu ausgeführt: Die Abweichung resultiert im Wesentlichen daraus, dass bei der Berechnung lt. Stiftungsaufsicht der Verkaufserlös aus der Verwertung der Liegenschaft Fischauergasse im Jahr 2015 abzüglich des damaligen Restbuchwerts dem Stammvermögen zugezählt wird. Das Eigenkapitalkonto der Stiftung lt. Bilanz wurde jedoch damals lediglich im Ausmaß des Nettogewinnes aus dieser Transaktion, somit abzüglich sämtlicher Nebenkosten erhöht. Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde für Juni 2023 ein Termin vereinbart, wo unter anderem dieser Punkt besprochen wird und ggf. in 2023 eine Korrektur erfolgen wird.

Rücklage für sonstigen Werterhalt			
01.01.22	Zuführung	Entnahme	31.12.22
20.000,00	0,00	20.000,00	0,00

Aus dieser RL die insbesondere zur Abdeckung von Kursverlusten von Wertpapieren – gebildet wurde, wurden **€ 20.000 zur Abdeckung der Kursverluste** 2022 entnommen.

Rücklage für Werterhaltung, Wohnhäuser			
01.01.22	Zuführung	Entnahme	31.12.22
190.540,00	0,00	0,00	190.540,00

Stiftungssatzung § 7 Berechnung der zu verteilenden Erträge

(3) Weiters ist jährlich **nach Maßgabe der Jahreserfolgsrechnung** ein angemessener Betrag der **Rücklage für die Werterhaltung** der Stiftungshäuser, einzeln für jedes Stiftungshaus zuzuführen, um die Erhaltung des Stammvermögens sicherzustellen.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2022 wurde von einer Zuführung zur Rücklage für Werterhaltung abgesehen.

Rücklage für Wohnhauserhaltung			
01.01.22	Zuführung	Entnahme (MZ-Reserve 11.Jahr)	31.12.22
742.257,21	163.810,25	64.732,42	841.335,04

Positionen mit EK-Charakter, (Bericht Wirtschaftsprüfer)	21.12.2022	31.12.2021
Eigenkapital (Stiftungsstammvermögen)	2.654.210,15	2.654.210,15
Rücklage für Wohnhauserhaltung	841.335,04	742.257,21
Rücklage für Stiftungszweck und Sicherung Stammvermögen	206.163,88	333.457,42
Ausgleichsrücklage	57.206,98	57.206,98
Rücklage für sonstigen Werterhalt	0,00	20.000,00
Rücklage für Werterhaltung:	190.540,00	190.540,00
Stiftungs-Eigenkapital	3.949.456,05	3.997.671,76
Gesamtkapital	4.008.971,95	4.079.396,55
<u>Eigenmittelquote nach §23 URG:</u>	98,52%	98,00%

Die Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG ist nicht erchenbar, da kein effektives Fremdkapital vorliegt.

Nach § 22 des URG wird **Reorganisationsbedarf** vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % ist und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Der **Jahresgewinn der WN Armen- und Bürgerspitalstiftung** beträgt nach Rücklagenzuweisungen und -entnahmen **€ 0,00**

II. Josef Kindler-Stiftung

Die **Josef-Kindler-Stiftung** ist nicht prüfungspflichtig gemäß § 13 (2) und (3) NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, da das Stiftungsvermögen unter einer Million € liegt.

II.1. Grundbesitz

Ergebnis Gewinn € 3.354,61

Die Pachteinahmen betragen im Berichtsjahr € 278,68. Unter Grundsteuer wurde ein Aufwand von € 3,20 verbucht. Auf dem Konto „Sonstige Erträge – Grundbesitz“ ist ein Betrag von € 3.079,13 als Nachbesserungszahlung aus einem Grundstückstausch im Jahr 2021 verbucht. Der Grundbesitz besteht aus 9.906 m² Ackergrundstücken.

II.2. Wertpapiere / Kapitalvermögen

Ergebnis: Gewinn € 2.033,96

Der **Wertpapierbestand** beträgt zum 31.12.2022 € **353.987,36**. Die Zinseinnahmen aus Wertpapieren betragen € 2.743,96. An Depotgebühren wurden € 710,00 verrechnet. Das Vorjahresergebnis betrug € 2.595,29.

	Ausgabewert	31.12.2021	01.01.2022	Diff. zu Ausgabewert	
UniRent Mündel, Inh. Anteile	49.731,33	48.826,06	40.199,13	-9.532,20	19,17%
Mündel Rent	71.595,00	71.595,00	66.877,50	-4.717,50	6,59%
Cap. Inv. Mündel Bond	207.915,34	202.952,75	177.406,25	-30.509,09	14,67%
Erste Resp. ImmoFds.	70.445,60	70.445,60	69.504,48	-941,12	1,34%
	399.687,27	393.819,41	353.987,36	-45.699,91	11,43%

Definition „mündelsicher“ siehe Armen- und Bürgerspitalstiftung, Kap. I.5.

An **Bankguthaben** (Girokonten, Sparbuch, Festgeld-Veranlagung) werden € 53.171,10 ausgewiesen (Im Vorjahr € 47.971,97). Die Zinseinnahmen betragen im Berichtsjahr insgesamt € 10,73, die Bankspesen € 128,17. Der Zinssatz für € 25.000 Festgeld beträgt 0,75 %.

II.3. Rücklage für den Stiftungszweck

Nach Zuweisung zu den jeweiligen Rücklagen gemäß Satzung verblieb kein Restbetrag zur Zuweisung an die **Rücklage für den Stiftungszweck**. Da auch im Vorjahr keine Zuweisung erfolgte, gab es 2022 keine Ausschüttungen.

Der **Stand der Rücklage für Vermögenserhaltung** wurden im Berichtsjahr € 3.079,13 zugewiesen. Der Stand zum 31.12.2022 beträgt **€ 356.833,57**.

In der **Ausgleichsrücklage** sind zum 31.12.2022 **€ 1.547,62** ausgewiesen. Zur **Abdeckung des Verlustes**, der aus der Abwertung der Wertpapiere entstanden ist, mussten aus der **Rücklage € 37.7121,05 entnommen** werden.

Das **Stammvermögen** beträgt 2022 € 407.558,47. Laut Satzung soll der Ausgleichsrücklage jährlich 5% der jährlichen Nettoerträge zugewiesen werden, bis diese 10% des Stammvermögens beträgt. Aufgrund des Verlustes konnten der Ausgleichsrücklage keine Mittel zugeführt werden.

Seitens des GB II wurde 2022 (wie 2021) kein Aufwand für die Buchführung verrechnet.

GB II: Die Stiftungssatzung sieht eine Verrechnung eines Verwaltungskostenbeitrages vor, wenn dies mit den Netto-Erträgen der Stiftung in Einklang steht. Da die Stiftung 2022 keinen Gewinn erzielen konnte, wurde seitens der Stadt Wiener Neustadt von der Verrechnung des Beitrages abgesehen.

III. Zusammenfassung

Seitens des Kontrollamtes konnte die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung festgestellt werden. Angemerkt wird, dass es sich, wie auf Seite 2 dargestellt, um eine stichprobenweise Einsichtnahme in die Gebarung der Stiftungen handelt.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-0, i.d.F.

LGBl Nr. 08/2023 an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Herrn Vorsitzenden
- 4) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 5) GB II, Finanzen und Eigentumsverwaltung
- 6) Geschäftsbereich IV - Soziales, Bildung & Gesellschaft

Die Abfertigung erfolgte per E-Mail am 05.06.2023.